



Frau
Sevim Dağdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640
FAX +49 30 18615 5105
E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 31. Oktober 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2018 Frage Nr. 360

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im dritten Quartal 2018 (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben) Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer beantworten), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das dritte Quartal 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet

die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Einzelausfuhrgenehmigungen hat die Bundesregierung im 3. Quartal 2018 im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Gesamtwert in Euro	
	3. Quartal 2018	3. Quartal 2017
EU	274.685.575	265.668.903
NATO und NATO – gleichgestellte Länder	206.820.564	134.300.523
Drittländer	567.743.915	870.808.016
Gesamt	1.049.250.054	1.270.777.442
davon Entwicklungs- länder ¹	72.608.002	361.644.755

Im 3. Quartal 2018 wurden keine Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt (3. Quartal 2017: Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 81.450.000 Euro).

¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 33 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2017.

Seite 3 von 3 Die höchsten Genehmigungswerte für Einzelausfuhrgenehmigungen entfielen auf die folgenden zehn Länder:

Land	3. Quartal 2018 in Euro	3. Quartal 2017 in Euro
Algerien	98.562.010	79.223.412
Frankreich	25.848.430	10.661.099
Italien	25.189.845	12.585.805
Korea, Republik	44.036.290	44.284.115
Pakistan	34.068.661	8.914.003
Polen	40.403.011	21.550.428
Saudi-Arabien	254.548.874	147.952.074
Spanien	31.734.229	25.445.645
Vereinigte Staaten	140.128.012	41.070.821
Vereinigtes Königreich	42.451.483	31.096.371

Mit freundlichen Grüßen

